

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 32 (1953)
Heft: 1-2

Artikel: Die Gesetzgebungsinitiative, ein wichtiges Recht des Volkes
Autor: Schmid, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-336714>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tie auch in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht immer besser und gerechter gestaltet wird, arbeiten wir aber auch an allen Bestrebungen mit, die darauf abzielen, einen wirklichen europäischen Bund und nicht bloß eine Allianz zu schaffen, aus der UNO einen Weltbund zu machen, dessen rechtlichen Entschieden sich auch die Großmächte zu unterziehen haben.

So realistisch man die gegenwärtige politische Lage und Gefahr beurteilen muß, so darf man doch nicht einem tatenlosen Defaitismus verfallen. Wir stehen mitten in einer großen Krise, mitten in einem gewaltigen geschichtlichen Umbruch; Krise ist ein Wort, das aus der Medizin stammt und den Höhepunkt einer Krankheit kennzeichnet, wo es sich entscheidet, ob der Patient dem Tode verfällt oder zu neuem Leben gerettet wird. Geben wir die Hoffnung nicht auf, daß die Krise der Welt nicht eine Krise des Todes ist, sondern die Geburtswehen einer besseren Zeit. Der Kampf um die Neugestaltung einer Weltordnung kann nicht ohne Krämpfe, Enttäuschungen und Rückschläge vor sich gehen. Er vollzieht sich auch nicht in kurzer Zeit, und das Ziel werden manche mit ihren Augen nicht mehr erschauen. Dennoch ist es gewiß, daß überall auch Kräfte am Werke sind, die dem Krieg entgegenwirken und für den Frieden arbeiten. Und eine ermutigende und große Tatsache ist es, daß nach dreitausendjähriger bewußter Menschheitsgeschichte doch die *Idee einer Rechtsordnung* für alle Völker der Erde, einer Rechtsordnung für alle Staaten durchgebrochen ist und früher im Völkerbund und heute in der UNO eine wenn auch höchst unvollkommene Gestalt angenommen hat. Ermutigend ist die Tatsache, daß dieses Prinzip des Rechts, das im Zusammenleben der Menschen seit langem gilt und mit dem Fortschreiten der Kultur immer größere Gemeinschaften erfaßte, nun auch im Zusammenleben der Völker gelten soll, statt Gewalt und Faustrecht. Das bedeutet endlich die Organisation des staatlichen Lebens der Menschen auf internationaler Basis in einer Welt, die in jeder anderen Beziehung längst international geworden ist. Hier liegt die eigentliche große Aufgabe unserer Zeit vor, das größte Problem unseres Jahrhunderts, das zu lösen uns und den nachgeborenen Generationen aufgetragen ist.

ARTHUR SCHMID

Die Gesetzgebungsinitiative, ein wichtiges Recht des Volkes

Die Forderung, dem Volke die Möglichkeit zu geben, direkt an der Schaffung von Gesetzen mitzuwirken, ist alt. Sie ist verkörpert in dem Begehren, die *Gesetzgebungsinitiative in die Bundesverfassung* aufzunehmen.

Als es vor mehr als 80 Jahren um die Revision der Bundesverfassung von 1848 ging, wurde vom Bundesrat ein Revisionsprogramm aufgestellt. Darin

waren weder das Referendum noch die Initiative enthalten. Dagegen wurde die Gesetzgebungsinitiative dann trotzdem in den ersten Verfassungsentwurf, der am 12. März 1872 in der Volksabstimmung verworfen wurde, aufgenommen. In den zweiten Entwurf, der im Jahre 1874 vom Volke angenommen wurde, war die Gesetzgebungsinitiative nicht mehr enthalten. Sie hatte aber in weiten Kreisen des Volkes Anhänger und wurde in viele kantonale Verfassungen eingeführt.

Am 15. März 1904 beschloß der *Zürcher Kantonsrat*, die Einführung der Gesetzgebungsinitiative im Bunde durch eine Eingabe beim Bundesrat zu verlangen. Am 19. Juli des gleichen Jahres faßte der *solothurnische Kantonsrat* einen ähnlichen Beschluß. Zu diesen Standesinitiativen mußte der Bundesrat Stellung nehmen. Er tat es in positiver Weise. Bereits am 6. März 1906 unterbreitete er der Bundesversammlung eine Botschaft und einen Vorschlag für einen neuen Artikel 93bis der schweizerischen Bundesverfassung. Dieser Vorschlag lautete folgendermaßen:

«Fünzigtausend stimmberechtigte Schweizer Bürger oder acht Kantone haben das Recht, den Erlaß, die Abänderung oder die Aufhebung eines Bundesgesetzes, ebenso die Abänderung oder die Aufhebung eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses zu verlangen.

Einem solchen Initiativbegehren wird nur dann Folge gegeben, wenn die Bundesversammlung erklärt, daß es weder gegen die Bundesverfassung noch gegen die auf einem Staatsvertrag beruhenden Verpflichtungen des Bundes verstoße.

Das Begehren um Erlaß eines Bundesgesetzes oder um Abänderung eines Bundesgesetzes oder eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses kann sowohl in der Form der allgemeinen Anregung als in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes gestellt werden.

Wird das Initiativbegehren in der Form der allgemeinen Anregung gestellt und ist die Bundesversammlung mit demselben einverstanden, so erläßt sie ein entsprechendes Gesetz oder einen entsprechenden Bundesbeschluß, und es findet alsdann Artikel 89, Absatz 2, Anwendung. Sind nicht beide Räte mit dem Initiativbegehren einverstanden, so ist die Frage, ob dem Initiativbegehren Folge zu geben sei, dem Volke zur Entscheidung vorzulegen. Spricht sich die Mehrheit der stimmenden Bürger für das Initiativbegehren aus, so erläßt die Bundesversammlung ein entsprechendes Gesetz oder einen entsprechenden Bundesbeschluß, und es findet alsdann Artikel 89, Absatz 2, Anwendung.

Wird das Initiativbegehren in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes gestellt, oder wird die Aufhebung eines Gesetzes oder eines allgemein verbindlichen Bundesbeschlusses verlangt und ist die Bundesversammlung damit einverstanden, so erhält das Initiativbegehren, unter Vorbehalt des Artikels 89, Absatz 2, Gesetzeskraft. Sind nicht beide Räte mit dem Initiativbegehren ein-

verstanden, so ist dasselbe dem Volke ohne weiteres zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Die Bundesversammlung kann dem Volke bei der Abstimmung über ein Initiativbegehren, mit dem sie nicht einverstanden ist, Verwerfung beantragen oder ihm gleichzeitig mit dem Initiativbegehren einen Gegenentwurf zum Entschiede vorlegen.»

Diese Formulierung war sicher eine brauchbare Lösung zur Einführung der Gesetzgebungsinitiative im Bunde. Indessen machten sich schon in der nationalrätlichen Kommission Bedenken geltend. Nationalrat *Speiser* stellte denn auch im Parlament, als die Vorlage im Dezember 1906 zur Beratung kam, den Rückweisungsantrag. Die Gesetzgebungsinitiative wurde vor allem von Nationalrat *Lohner*, Bern, dem Kommissionspräsidenten, verteidigt. Er sagte u. a.: «Die Vertreter der radikal-demokratischen Richtung bezeichneten damals schon (nämlich bei der Verfassungsrevision von 1872) die Gesetzgebungsinitiative als die *Krone der dem Volke einzuräumenden Rechte und das wichtigste Mittel, der Volksherrschaft zur Wahrheit zu verhelfen.*»

Der damalige Bundespräsident, Dr. Ludwig *Forrer*, war ein warmer Verteidiger der Gesetzgebungsinitiative. Er gab ein sehr eindrucksvolles Votum für sie im Nationalrat ab. U. a. sagte er:

«Die Regel bei der Handhabung der Initiative wird sein, daß die Initiative dazu dient, ein Parlament, eine Regierung vorwärts zu bringen, die nach der Anschauung einer größeren Bevölkerungsschicht mit neuen Gedanken, mit vermeintlich segensvollen Neuerungen nicht von sich aus schnell genug vorwärts macht. Sie wird dazu dienen, die Herrschaften zu zwingen, daß sie sich auf dem Wege des vom Volke gewollten Fortschritts bewegen und den letztern durchführen. Das also wird die regelmäßige Erscheinung der Gesetzgebungsinitiative sein, und zum Beweise dafür, daß dies richtig ist, gestatte ich mir, mich zu stützen auf die Erfahrungen im Kanton Zürich. . . . Wir sind eine moderne Republik, eine moderne Demokratie. Wir glauben, daß unsere Aufgabe darin bestehe, den Volksgenossen eine möglichst hohe Bildung beizubringen. Wir glauben, daß unsere Pflicht darin bestehe, daß ein jeder Volksgenosse arbeite und keiner müßig gehe. Wir halten drittens dafür, daß die moderne Demokratie ihren richtigen Ausdruck finde ebensowohl in den Landgemeinden, wo dies noch möglich ist, als auch in den Stimmzetteln. Die Urnen gefüllt mit Stimmzetteln, auf denen der Ausdruck der aufrichtigen Überzeugung des unkontrollierten Bürgers steht, das ist unsere moderne Demokratie und unsere moderne Landsgemeinde. Zum Wesen der demokratischen Republik, der Solidarität unter den Volksgenossen, der Gleichheit in öffentlichen Dingen, gehört aber auch die Volksgesetzgebung, an die wir uns gewöhnen müssen und durch die wir uns unterscheiden von der repräsentativen Republik und der Monarchie. Mit der demokratischen Republik, mit der Volksgesetz-

gebung stehen und fallen wir. Das ist meine immer stärker werdende Überzeugung.»

Indessen drang Ludwig Forrer nicht durch. Der Nationalrat beschloß am 11. Dezember 1906 mit 78 gegen 66 Stimmen, den Entwurf zur neuen Prüfung und Ausarbeitung an den Bundesrat zurückzuweisen. Dabei blieb es nun. Es wurde von seiten des Bundesrates in dieser Sache auch nichts mehr unternommen, und ein ergänzender Bericht wurde nicht verfaßt.

Als am 13. Oktober 1918 die Einführung des Nationalratsproporzbeschlusses beschlossen wurde, gab es Politiker, die die Meinung vertraten, es brauche jetzt die Gesetzgebungsinitiative nicht mehr, da alle Parteien von Bedeutung ihrer Stärke entsprechend im Nationalrat vertreten seien. Zweifellos war dies ein Irrtum. Es war immer noch so, wie Professor *Burckhardt* in einem Aufsatz des Jahres 1912 dargetan hatte, nämlich daß die eidgenössische Gesetzesmaschinerie schwerfällig sei und der Parlamentarismus gewisse Mängel aufweise und daß gerade deshalb die Gesetzgebungsinitiative für die *Fortbildung des Rechtes* und das politische Leben überhaupt wichtig sei. Sie würde auch zur politischen Erziehung des Volkes und zu *engerer Fühlung zwischen Volk und Behörden* beitragen.

Die Tatsache, daß die Gesetzgebungsinitiative in allen schweizerischen Kantonen im Laufe der Zeit eingeführt wurde, spricht eine beredete Sprache. Schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatte sich der Gedanke der Gesetzgebungsinitiative in einer Großzahl von Kantonen durchgesetzt. Zuletzt wurde dieses Volksrecht 1906 in *Luzern*, 1907 im *Wallis* und 1921 in *Freiburg* eingeführt.

In der Botschaft des Bundesrates zu dem Postulat, das ich am 14. Dezember 1949 im Nationalrat einreichte und das am 4. Oktober 1950 erheblich erklärt wurde, findet sich auf Seite 7 eine sehr wertvolle Tabelle über den Gebrauch der Gesetzgebungsinitiative in den Kantonen. Es geht daraus hervor, daß im allgemeinen in recht maßvoller Weise von diesem Instrument Gebrauch gemacht wurde. Und es geht weiter daraus hervor, daß eine Reihe der zustande gekommenen Initiativen vom Volke gutgeheißen worden sind.

Es ist eine Tatsache, daß der Verwaltungsapparat nicht nur in einzelnen Kantonen und Gemeinden stark erweitert worden ist, sondern daß die Verwaltung im Bunde eine immer größere Rolle spielt.

Einst waren es vor allem erfahrene und tüchtige Männer, die außerhalb der Verwaltung standen und mit dem Volk einen weitgehenden Kontakt hatten, welche vom Bundesrat zur Ausarbeitung von gewissen Gesetzesentwürfen beauftragt wurden. Heute werden die Vorarbeiten für die Gesetzgebung mehr und mehr auf die Verwaltung verlagert. Die Verwaltung aber hat einen einseitigen Kontakt mit dem Volk. Sie ist selten in der Lage, die Strömungen, die im Volke lebendig sind, objektiv und unvoreingenommen zu würdigen. Je größer die Verwaltung wird, um so stärker ist das Bestreben, sich durch die

Schaffung von neuen Vorlagen zu betätigen. Damit wächst aber auch die *Gefahr der zunehmenden Bürokratie*.

Wenn von einer *Gesetzesinflation* gesprochen wird, so ist die Massenfabrikation von Gesetzen vor allem auf die Arbeit in den Verwaltungen zurückzuführen.

Nicht der Bundesrat ist es, der die Entwürfe zu neuen Gesetzen macht, sondern es ist die Verwaltung. Die Expertenkommissionen, welche Vorentwürfe zu prüfen haben, werden heute weitgehend aus Vertretern gewisser Verbände, die an der neuen Vorlage interessiert sind, bestellt. Unter diesen Methoden leidet die Volksverbundenheit sehr. Wir kommen damit immer weiter von der modernen demokratischen Republik weg, wie sie noch einem Volksmann wie Dr. Ludwig Forrer vorschwebte.

Es ist ein weitverbreiteter Irrtum, wenn man glaubt, das Parlament sei heute die gesetzgebende Behörde, die souverän über die Gesetzesformulierungen entscheidet. Das ist nicht der Fall. Die Vorarbeiten für eine Gesetzesvorlage sind meist wichtiger als die Arbeiten der parlamentarischen Kommissionen. Besonders dann, wenn für einen fertigen Gesetzesentwurf des Bundesrates das Stichwort der *Dringlichkeit* ausgegeben wird. Denken wir nur an die Art, wie das Landwirtschaftsgesetz durch die eidgenössischen Räte durchgepeitscht wurde.

Der Bundesrat hat seit Jahren darauf Wert gelegt, *frühzeitig*, bevor im Parlament die Gesetzesentwürfe zur Beratung kommen, mit den Kantonsregierungen Fühlung zu nehmen und mit wichtigen Wirtschaftsverbänden ebenfalls. Auch damit werden gewisse Grundlagen für die spätere Beratung im Parlament mehr oder weniger fixiert.

So ist also der schließlich zustandegekommene Gesetzestext in weitgehendem Maße durch außerhalb des Parlaments liegende Behörden und Faktoren bestimmt.

Nun gibt es im Parlament die Möglichkeit, auf dem Wege des Postulates Anregungen für die Abänderung oder Schaffung neuer Gesetze zu machen. Aber der Bundesrat ist an ein solches *Postulat* nicht gebunden. Die *Motion* bedeutet dagegen eine Verpflichtung, daß der Bundesrat eine Vorlage ausarbeiten muß. Die Erfahrung lehrt aber, daß es sehr schwer ist, eine Motion im Nationalrat zur Annahme zu bringen. Soll sie aber für den Bundesrat verpflichtende Kraft haben, dann braucht es dazu auch die Zustimmung des Ständerates. Wie schwer diese Zustimmung zu erreichen ist, wissen alle jene, die den Verhandlungen der eidgenössischen Räte aufmerksam folgen. Sie wissen auch, wie oft der Bundesrat schon erklärte, er müsse die Motion ablehnen, sei aber bereit, die Anregung in Form eines Postulates entgegenzunehmen, eben weil das Postulat ihn zu nichts verpflichtet. Ist aber ausnahmsweise einmal eine Motion von beiden Räten gutgeheißen worden, dann kommt wiederum die Verwaltung zum Zuge. Sie kann die Arbeit, die ihr aufgetragen

ist, in die Länge ziehen. Sie kann die Entwürfe so gestalten, daß sie dem, was die Urheber wollten, wenig entsprechen. Die Zeit für die Lösung, die Formulierung und die Gestaltung des Entwurfes liegt in der Hand der Verwaltung.

So wird dem Volke und der Volksvertretung der Einfluß auf die Gesetzgebung je länger je mehr geschmälert. Je größer der Verwaltungsapparat ist, um so kleiner ist der Einfluß der Volksvertretung, um so geringer der Einfluß des Volkes.

Dem Volk bleibt letzten Endes nichts übrig, als *einer Gesetzesvorlage mit all ihren Mängeln zuzustimmen oder die Vorlage abzulehnen*. Das ist nicht immer leicht. Erstens braucht man 30 000 Unterschriften, damit eine Gesetzesvorlage überhaupt zur Volksabstimmung kommt. Wir haben im Bunde ja nur das fakultative Referendum. Zweitens hat sich im Laufe der Jahrzehnte die Möglichkeit, daß einflußreiche und über große Geldmittel verfügende Gruppen die Propaganda wesentlich beeinflussen können, gesteigert.

So bedeutet der Kampf um die Einführung der Gesetzgebungsinitiative eine wichtige Angelegenheit der Demokratie. Es geht darum, daß dem Volk die Möglichkeit gegeben wird, *selber an der Gesetzesformulierung und Gesetzesschaffung mitwirken zu können*. Es soll nicht nur zu fertiggestellten Gesetzesentwürfen Ja oder Nein sagen dürfen.

Selbstverständlich wird durch die Einführung eines solchen Volksrechtes der fast unbeschränkte Einfluß der Verwaltung in natürliche Grenzen zurückgedrängt. Das *Volk* soll in der Demokratie der *Souverän* sein. Es soll das letzte Wort zur Schaffung von Gesetzen und zu Gesetzesänderungen sagen können. Das kann es heute nicht. Es kann wohl über die fertigerstellten Gesetze abstimmen. Aber es hat keine Möglichkeit, die Schaffung von Gesetzen anzuregen und die Änderung von bestehenden Gesetzen zu verlangen.

Wohl haben wir die *Verfassungsinitiative*. Durch sie kann man neue Verfassungsgrundsätze schaffen und gleichzeitig in die Bundesverfassung die Forderung aufnehmen, daß in Ausführung dieser Verfassungsgrundsätze auch Gesetze zu erlassen sind. Ob diese Gesetze aber geschaffen werden, ist heute vor allem eine Angelegenheit der Verwaltung. Sie ist auf diesem Gebiete fast souverän.

Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß man Verfassungsinitiativen lanciert hat, die einen großen Umfang hatten und in deren Text nicht nur Grundsätze aufgenommen worden sind, sondern auch Bestimmungen, die eher in ein Gesetz gehörten. Das alles geschah nur, weil wir keine Gesetzgebungsinitiative im Bunde haben.

Würde man die Gesetzgebungsinitiative in die Bundesverfassung einführen, dann könnte man auf solche fast gekünstelte Formulierungen von Verfassungsinitiativen verzichten.

Aber nicht nur der Einfluß der Verwaltung auf die Ausarbeitung der Gesetze wird in einen natürlichen Rahmen gestellt, sondern die gesetzgebenden

Behörden und die Verwaltung müssen damit rechnen, daß, wenn sie Gesetzestexte ausarbeiten, die einem Teil des Volkes, ja vielleicht dem Volksempfinden der großen Mehrheit widersprechen, diese vom Volke nicht akzeptiert werden und das Volk vom ^{III}Recht der Gesetzgebungsinitiative Gebrauch macht. So würde dieses Instrument sanierend wirken. Man würde sich gewisse Formulierungen überlegen müssen, in einem viel stärkeren Maße, als das heute der Fall ist.

Der Entwurf zu einem Artikel 93bis, wie ihn der Bundesrat im Jahre 1906 den eidgenössischen Räten vorlegte, hat auch eine Schwierigkeit gelöst, die man heute wiederum geltend macht, nämlich die Frage, wer die *Verfassungsmäßigkeit des Textes* einer formulierten Gesetzesinitiative überprüfe. Es wäre die Bundesversammlung. Diese Lösung bietet einen weitgehenden Schutz der Auffassungen, welche die Mehrheit hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit und der Auslegung der Verfassung vertritt. Man kann also nicht behaupten, daß durch die Einführung der Gesetzgebungsinitiative Verfassungsverletzungen eintreten werden.

Selbstverständlich müßte der *Ständerat* bei der Schaffung von Gesetzen Rücksicht auf die Möglichkeit der Gesetzgebungsinitiative nehmen. Er könnte nicht, wie das heute oft geschieht, fortschrittliche Formulierungen, die schließlich im Nationalrat noch durchgehen, einfach durch seine ablehnende Haltung verunmöglichen. So betrachtet, würde der Ständerat etwas von der Allmacht, die ihm heute zusteht, verlieren. Das ist aber sicher nur zeitgemäß. Es gibt weite Kreise des Volkes, die den Ständerat als ein Hindernis für jeden Fortschritt betrachten und die gerne den Ständerat überhaupt abschaffen würden. Das ist nun nicht möglich ohne die Zustimmung der Ständemehrheit in einer Volksabstimmung. Mit einer solchen Zustimmung ist aber heute nicht zu rechnen. Die Zusammensetzung des Ständerates ist aber so, daß die Katholischkonservative Partei eine derartige Übervertretung im Ständerat hat, daß sie damit ihren Einfluß über das ihr zustehende Maß hinaus vermehren kann. Währenddem so die Katholischkonservative Partei eine Vertretung im Ständerat besitzt, die nahe an die Hälfte der Ständeräte heranreicht, ist die Sozialdemokratische Partei, die im Volke draußen stärker ist als die Katholischkonservative, viel zu schwach im Ständerat vertreten. Sie besitzt von 44 Mitgliedern nur 4. Solche Mißverhältnisse aber führen zu unnatürlichen Entwicklungen. Der Einfluß der fortschrittlichen Volkskreise wird durch die Ständevertretung gehemmt, ohne daß dabei wirkliche Interessen der Kantone auf dem Spiele stehen.

Leider hat der Bundesrat von heute die fortschrittliche Stellungnahme des Bundesrates von 1906 verlassen. Er ist gegen die Einführung der Gesetzgebungsinitiative. Diese Stellungnahme erschwert natürlich die Einführung im Volke draußen wesentlich. Wenn nun aber die eidgenössischen Räte dem Volke keine Gelegenheit geben sollten, sich zur Gesetzgebungsinitiative aus-

zusprechen, dann bleibt immer noch die Möglichkeit, durch eine Verfassungsinitiative den Versuch zu wagen, die Gesetzgebungsinitiative in die Bundesverfassung einzuführen.

Da die Gesetzgebungsinitiative eine *Krone der Volksrechte* ist (Lohner, 1906), so ist anzunehmen, daß man das Volk über dieses wichtige Instrument aufklären kann und daß es möglich sein wird, schließlich den Kampf um die Gesetzgebungsinitiative auch im Bunde erfolgreich zu Ende zu führen.

EMMY MOOR

Die Stagnation in der schweiz. Strafvollzugsreform

I.

Die moralische Krise der Gegenwart, der Niedergang aller menschlichen Werte seit der Hitlerzeit, Kriegs- und Nachkriegsfolgen, haben zwangsläufig ihren Niederschlag in einer Vermehrung brutaler Verbrechen gefunden. Dadurch wurde der Öffentlichkeit schockartig der ständig vorhandene Krankheitsherd Kriminalität wieder einmal in vollem Umfang bewußt und die Fragen nach einer erfolgreichen Verbrechensbekämpfung wieder laut. Obwohl sie, nach der Annahme des neuen schweizerischen Strafrechtes im Jahre 1938, mit Recht hatte annehmen dürfen, den Praktikern nun das Tor für eine moderne und erfolgversprechende Verbrechensbekämpfung geöffnet zu haben. Und da die Kantone bekanntlich zwanzig Jahre Zeit bekamen, um die große und schwere Aufgabe der im Gesetz vorgeschriebenen Anstaltsreform durchzuführen, schien erst einmal Geduld am Platze. Doch dieses Warten dauert nun schon 11 bzw. 13 Jahre. Das Interesse an der Sache ist darüber draußen in der Öffentlichkeit eingeschlafen. Erst die eben genannte Reihe brutaler Verbrechen und die Serie von Gangsterversuchen Jugendlicher hat uns die Augen geöffnet, daß wir zwar vom Kriege verschont geblieben sind, daß jedoch der Virus moralischer Zersetzung Grenzpfähle ignoriert.

An dieser moralischen Gegenwartskrise ist der Strafvollzug unschuldig. Nur Frieden, nur die Verwirklichung von Freiheit von Not und Freiheit von Angst können den für das zwanzigste Jahrhundert schmachvollen Niedergang aller menschlichen Werte rückgängig machen. Aber nur eine ganz verschwindende Minderheit aller unserer Rechtsbrecher sind SS-Naturen oder geborene Gangster. Die übergroße Mehrheit unserer Rechtsbrecher wird vom Strudel des Lebens hinabgerissen, weil diese Menschen in etwas zu kurz gekommen sind. Denn wie wir alle, ist auch der Kriminelle das Produkt seiner Veranlagung, seiner Erziehung und seiner sozialen Lage. Es werden unendlich viel mehr kriminelle Handlungen begangen aus verpfuschter Jugend, aus materieller Not, aus Verlassenheit und Hilflosigkeit und aus angeborener oder